

den vom Werkträgen erhobenen Vergütungsanspruch umfaßt auch die Prüfung der sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen derartigen Anspruch. Folglich haben die Gerichte in diesen Fällen zunächst festzustellen, ob der vom Werkträgen eingereichte Vorschlag als Neuerervorschlag i. S. des § 18 NVO anzusehen ist. Ist dies zu bejahen, so ist weiter zu prüfen, ob ein Vergütungsanspruch etwa dadurch ausgeschlossen ist, daß die in dem Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ nicht über die Arbeitsaufgaben des Werkträgen hinausgeht (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 [GBl. 1972 II S. 11]).

Besteht zwischen den Parteien Streit darüber, ob der genutzte Vorschlag des Werkträgen als Neuerervorschlag zu bewerten ist, so haben die Gerichte zunächst das Anliegen, die Zweckbestimmung und die Zielsetzung des eingereichten Vorschlags zu prüfen. Bei der rechtlichen Würdigung und Beurteilung der von den Werkträgen eingereichten Vorschläge als Voraussetzung für einen von ihnen erhobenen Vergütungsanspruch haben die Gerichte von dem Grundanliegen der Neuererverordnung auszugehen, die Initiative der Werkträgen für die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu fördern und zu unterstützen. Hiernach sind nicht nur wissenschaftlich-technische, sondern auch andere Aufgabenstellungen und hierfür aufgezeigte Lösungswege Neuerervorschläge i. S. des § 18 Ziff. 1 NVO. Der Verklagte hat vorgeschlagen, ungenutzt herumliegendes, im Buchwerk des Betriebes längst abgeschriebenes Material einem wirtschaftlichen Zweck zuzuführen. Zugleich hat er mit dem Vorschlag, dieses Material einem Interessenten zu verkaufen, den Lösungsweg aufgezeigt. Damit entspricht dieser Neuerervorschlag den in § 18 Ziff. 1 NVO enthaltenen Anforderungen.

Die Neuererverordnung fordert weiter, daß der Vorschlag einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) zu erbringen geeignet ist. Der vom Verklagten eingereichte Vorschlag hat unstreitig einen Nutzen erbracht. Dieser liegt für den Betrieb in der Erzielung eines mehrfach über den Schrott- wert der Kettenräder hinausgehenden Verkaufserlöses.

Auch das Erfordernis der betrieblichen Neuheit des Vorschlags, wie es die Bestimmung in § 18 Ziff. 3 NVO enthält, ist gegeben. Somit liegen die von der Neuererverordnung festgelegten Merkmale eines Neuerervorschlags vor.

Erfüllt ein Vorschlag eines Werkträgen diese Voraussetzungen, besteht Anspruch auf Vergütung, sofern die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Dienst-, Studien- oder Arbeitsaufgaben des Werkträgen hinausgeht.

Bisher wurden infolge der fehlerhaften Auffassung des Kreisgerichts über seine Zuständigkeit ausreichende Feststellungen hierzu nicht getroffen. Das wird das Kreisgericht nunmehr nachzuholen haben. Es wird auf der Grundlage des Arbeitsvertrags, des Funktionsplanes sowie ggf. zur Konkretisierung der Arbeitsaufgaben ergangener Weisungen des zuständigen Leiters die an den Verklagten zu stellenden Arbeitsanforderungen genau zu ermitteln haben. Ergibt der Vergleich dieser Arbeitsanforderungen mit den im Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen, daß diese über die Arbeitsaufgabe des Verklagten qualitativ hinausgehen, so ist der Vergütungsanspruch begründet. Es wäre dann vom Kreisgericht der Nutzen festzustellen und auf dieser Grundlage der Vergütungsanspruch der Höhe nach zu bestimmen.

Inhalt

Dr. sc. Helmut Anders / Dr. Kurt Görner /	Seite
Dr. Hiltrud Kamin:	
Der Kampf der Arbeiterklasse um die Demokratisierung der Justiz (Aus der Geschichte der Rechtspflege der DDR).....	65
Dr. Richard Schindler:	
über die Tätigkeit der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten.....	70
Rudi Beckert / Dr. Gottfried Ruff:	
Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug ...	74
Fragen der Gesetzgebung	
Joachim Mandel:	
Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse.....	76
Zur Diskussion	
Prof. em. Dr. Fritz Nießhammer:	
Zur Einlegung von Rechtsmitteln bei dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren auf Aufhebung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung.....	81
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dr. Joachim Schlegel:	
Zur Wahrung der Rechte des Angeklagten bei der Zustimmung von Schadenersatzanträgen.....	82
Prof. Dr. sc. Horst Luthner:	
Zur Entscheidung über nicht rechtzeitig geltend gemachte oder nicht fristgemäß zugestellte Schadenersatzanträge	83
Ernst Barleben:	
Höhere Effektivität der Aussetzung des Eheverfahrens durch differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte.....	84
Paul Herold:	
Schadenersatzansprüche gemäß § 98 GBA aus der Sicht der Staatlichen Versicherung.....	85
Lothar Krauß:	
Zusammenwirken von Betrieben und Staatlicher Versicherung bei Schadenersatzansprüchen nach § 98 GBA.....	85
Informationen	
der zentralen Rechtspflegeorgane	86
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe und zur Tötung durch Unterlassen.....	87
Oberstes Gericht:	
Zur Bewährungsverurteilung eines Jugendlichen mit der Auflage, die Schulbildung abzuschließen (§ 72 Abs. 1 StGB).....	89
Oberstes Gericht:	
Pflichten des Kraftfahrers beim Wenden.....	90
Zivil- und Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer Eigenbedarfsklage und zur Bedeutung der Erklärung eines Mieters, die Wohnung zugunsten des Eigentümers aufgeben zu wollen.....	91
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Die für eine Auslandstätigkeit gezahlte Valutavergütung ist ein Teil des gesamten Einkommens und in vollem Umfang anrechenbar.....	92
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit.....	92
Oberstes Gericht:	
Zur Anrechenbarkeit von Nebeneinkünften auf Schadenersatzforderungen wegen einer rechtsunwirksamen Kündigung.....	93
Oberstes Gericht:	
Zu den Anforderungen, die an einen Neuerervorschlag zu stellen sind, und zur Pflicht des Gerichts, die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs zu prüfen.....	95
Spezialregister „Eheverfahren“ (Schluß)	